

Geschäftsbedingungen der Amstein + Walthert Gruppe für Beratungsleistungen (AGB-B)

Stand: April 2024

1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB-B) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Erbringung von Beratungsleistungen durch Gesellschaften der Amstein + Walthert Gruppe.
- 1.2. Die Parteien werden im Folgenden als Auftragnehmerin und Auftraggeberin bezeichnet.
- 1.3. Die AGB-B bilden Vertragsbestandteil, wenn sie dem Angebot oder der Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin beigelegt wurden, ungeachtet dessen, ob der Vertragsschluss per E-Mail oder in Schriftform erfolgt. Sie gelten auch für Folgeverträge zwischen den Parteien, auch wenn nicht erneut ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- 1.4. Folgende Dokumente sind Bestandteile des Vertrags:
 1. Das Angebot resp. die Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin samt Beilagen
 2. Die vorliegenden AGB-B
 3. Das Projekt betreffende Unterlagen, soweit sie den Inhalt des Vertrags betreffen (z.B. Ausschreibungsunterlagen, Pläne usw.)Bei Widersprüchen zwischen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehende Rangordnung.
- 1.5. Von diesen AGB-B abweichende Vereinbarungen, insbesondere in Allgemeinen Bedingungen der Auftraggeberin, gelten nur, wenn die Auftragnehmerin diesen schriftlich zustimmt.

2. Gültigkeit des Angebots

Ohne anderslautende Vereinbarung ist die Auftragnehmerin während drei Monaten ab Erstellungsdatum an das Angebot gebunden.

3. Änderung der vereinbarten Leistung

Zusätzliche Leistungen und Änderungen der vereinbarten Leistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

Ohne anderslautende Vereinbarung wird der dadurch der Auftragnehmerin entstandene Mehraufwand nach effektivem Zeitaufwand abgerechnet.

4. Beizug von Mitarbeiter:innen und Dritten

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, bei Bedarf weitere als die in einer allfälligen Projektorganisation bezeichneten Mitarbeiter:innen beizuziehen oder durch andere mit gleichwertiger Qualifikation zu ersetzen. Weiter ist die Auftragnehmerin berechtigt, für die Leistungserbringung Dritte beizuziehen.

5. Referenz

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, in ihren Werbe- und Angebotsunterlagen unter anderem die Namen des Projekts, der Auftraggeberin und die Leistungen der

Auftragnehmerin sowie ein allfälliges Logo zu Referenzzwecken zu verwenden.

6. Pflichten der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin die erforderlichen Grundlagen für die Leistungserbringung vorgängig, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

Die Auftraggeberin bestimmt für das Projekt eine:n verantwortliche:n Projektleiter:in für alle projektspezifischen Belange. Sie stellt darüber hinaus alle notwendigen Verbindungen zu firmeninternen Personen her und unterstützt die Auftragnehmerin in der Herbeiführung von wichtigen Projektentscheidungen.

Die Auftraggeberin liefert die erforderlichen Projektunterlagen und fällt notwendige Entscheidungen innert angemessener Frist, andernfalls sie die nachteiligen Folgen aus der Nichteinhaltung von Terminen trägt.

7. Honorar

Ohne anderslautende Vereinbarung werden die vereinbarten Leistungen nach effektivem Zeitaufwand und zu den vereinbarten Stundenansätzen abgerechnet. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Nacht- und Wochenendzuschläge zu verrechnen. Reisezeit gilt als normale Arbeitszeit.

Eine pauschale/globale Vergütung oder ein Kostendach sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Leistungen, die in der Pauschale/Globale resp. dem Kostendach enthalten sind, sind im Vertrag aufzuführen. Leistungen, welche nicht ausdrücklich als in der Pauschale/Globale resp. im Kostendach inbegriffene Leistungen bezeichnet sind, werden nach effektivem Zeitaufwand abgerechnet.

Sämtliche Vergütungen und Stundenansätze verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

8. Nebenkosten und Spesen

Ohne anderslautende Vereinbarung werden die Nebenkosten zusätzlich zum Honorar in Rechnung gestellt und betragen pauschal 5% des Gesamthonorars. Ist vereinbart, dass die Nebenkosten im Honorar enthalten sind, ist die Auftragnehmerin gleichwohl berechtigt, im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehende Drittkosten (z.B. Mietkosten von Messgeräten, Gebühren von Online-Plattformen, Beiträge an Versicherungen usw.) zusätzlich in Rechnung zu stellen.

9. Teuerung

Ohne anderslautende Vereinbarung hat die Auftragnehmerin Anspruch auf die Anpassung der Vergütung an die Teuerung. Die Berechnung der Preisanpassung richtet sich nach der zur Zeit des Vertragsschlusses

aktuellen Fassung der Norm SIA 126 «Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen».

10. Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

Rechnungen werden sofort fällig und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

Allfällige Beanstandungen der Rechnung hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin innert 10 Tagen schriftlich und begründet mitzuteilen. Ohne solche Mitteilung gelten die Rechnungen als anerkannt.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine und -fristen gerät die Auftraggeberin ohne Mahnung in Verzug. Es wird ein Verzugszins von 5% p.a. fällig. Die Auftragnehmerin erhebt Mahngebühren in der Höhe von CHF 40. Die Auftragnehmerin ist überdies berechtigt, die Leistungserbringung umgehend einzustellen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos aufzulösen und der Auftraggeberin sämtliche Kosten, die der Auftragnehmerin dadurch entstehen, in Rechnung zu stellen.

11. Kosteninformationen

Gibt die Auftragnehmerin Kosteninformationen ab, ist nicht voraussehbaren Teuerungen (Material und Leistungen) bei der Beurteilung der Einhaltung von allfällig vereinbarten Genauigkeitsgraden wie folgt Rechnung zu tragen: Bei Preisänderungen von mehr als 5 % werden diese gesamthaft auf die jeweils vereinbarten Genauigkeitsgrade aufgeschlagen.

12. Termine

Bei einer von der Auftragnehmerin verschuldeten Terminüberschreitung, gerät diese erst nach einer erfolglosen Mahnung und nach Ablauf einer darin angesetzten angemessenen Nachfrist in Verzug.

Die Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen setzt voraus, dass die entsprechenden Mitwirkungshandlungen der Auftraggeberin sowie der Projektfortschritt die Auftragserfüllung zulassen. Verzögerungen im Bauablauf inkl. Bauzeitverlängerungen und Lieferausfälle, die durch nicht von der Auftragnehmerin verschuldete Umstände eintreten, berechtigen die Auftragnehmerin auch nach Vertragsschluss und während der gesamten Dauer der Leistungserbringung zu einer angemessenen Erstreckung vereinbarter Fristen und Termine.

Führen Bauablaufverzögerungen und/oder Lieferausfälle zu Mehraufwand bei den von der Auftragnehmerin angebotenen Leistungen, wird dieser nach effektivem Zeitaufwand offeriert und verrechnet.

13. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag erhaltenen, nicht allgemein

zugänglichen Informationen, Dokumente usw. auch nach Vertragsbeendigung geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur bestimmungsgemässen Nutzung der Sache resp. der Leistungserbringung erforderlich ist.

Die Parteien verpflichten sich, nach Beendigung dieses Vertrags oder auf Verlangen der anderen Partei, sämtliche Personen- und Sachdaten, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten innerhalb der Schweiz, nach ihrer Wahl zurückzugeben oder zu löschen, ohne eine Kopie aufzubewahren, und die Löschung entsprechend zu bestätigen

14. Datenschutz

Die Auftraggeberin bestätigt, dass sie die «Datenschutzerklärung für Geschäftspartner» der Auftragnehmerin zur Kenntnis genommen hat. Die Datenschutzerklärung ist unter <https://amstein-walthert.ch/de/datenschutzerklarung-geschäftspartner/> abrufbar und wird in der jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung Vertragsbestandteil.

Die Parteien verpflichten sich, das Schweizer Datenschutzgesetz und die Schweizer Datenschutzverordnung einzuhalten, insbesondere Personendaten ausschliesslich für die Zwecke dieses Vertrags zu bearbeiten. Eine Übermittlung der Daten in ein Drittland findet nicht statt.

15. Haftung

Die Auftragnehmerin haftet ausschliesslich für die selbst grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden. Die Haftung für Leistungen von externen Hilfspersonen ist ausgeschlossen. Beides gilt sowohl in Bezug auf die vertragliche als auch die ausservertragliche Haftpflicht.

Die Haftung für Mangelfolgeschäden und indirekte Schäden wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.

16. Immaterialgüterrechte

Die Rechte an den bei der Auftragnehmerin im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung entstandenen Arbeitsergebnissen stehen der Auftragnehmerin zu. Die Auftragnehmerin gestattet der Auftraggeberin nach vollständiger Bezahlung der Leistungen, die von der Auftragnehmerin erarbeiteten und/oder zur Verfügung gestellten Dokumente und Unterlagen projektbezogen zu verwenden.

Soweit die Parteien geistiges Eigentum gemeinsam geschaffen haben, räumen sie sich gegenseitig auf Dauer die Befugnis ein, diese Rechte unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht unabhängig voneinander uneingeschränkt zu nutzen und zu verwerten.

Vorbestehende Immaterialgüterrechte verbleiben bei der jeweiligen Partei oder der dritten Rechtsinhaberin.

Sind für die Auftraggeberin erkennbar Immaterialgüterrechte von Dritten Teil der Leistungen der Auftragnehmerin, anerkennt die Auftraggeberin zusätzlich Nutzungs- und Lizenz-Bedingungen dieser Dritten.

17. Qualitätsmanagement

Die Auftragnehmerin ist nach ISO 9001 zertifiziert und richtet sich bezüglich Anwendung der Q-spezifischen Begriffe nach dem Merkblatt SIA 2007 zur Qualität im Bauwesen.

18. Versicherung

Die Auftragnehmerin verfügt über eine branchenübliche Versicherung (Personen- und Sachschäden; Bauten-, Anlagen- und Vermögensschäden), die für die Dauer der Auftragserfüllung aufrechterhalten wird. Die Police wird auf Verlangen der Auftraggeberin vorgelegt.

19. Vertragsübertragung und Verrechnung

Die Abtretung des Vertrags als Ganzes oder einzelner Rechte oder Forderungen daraus durch die Auftraggeberin bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Auftragnehmerin.

Die Auftragnehmerin kann den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung der Auftraggeberin auf Gesellschaften innerhalb der Amstein + Walthert Gruppe übertragen.

Die Auftraggeberin ist nur mit Zustimmung der Auftragnehmerin berechtigt, gegenseitige Forderungen zu verrechnen.

20. Vertragsdauer und -beendigung

Ohne anderslautende Vereinbarung, endet der Vertrag mit Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten.

Die Parteien sind berechtigt, den Auftrag ohne Nennung von Gründen, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich auf das Ende eines jeden Monats zu beenden.

Erfolgt eine solche Kündigung durch die Auftraggeberin zur Unzeit, ist die Auftragnehmerin berechtigt, nebst dem Honorar für die vertragsgemäss geleistete Arbeit, einen Zuschlag zu fordern. Der Zuschlag beträgt 10% des Honorars für den entzogenen Auftragsteil oder mehr, wenn der nachgewiesene Schaden grösser ist. Eine Kündigung zur Unzeit liegt insbesondere vor, wenn die Auftragnehmerin keinen begründeten Anlass zur Kündigung gegeben hat und die Kündigung hinsichtlich des Zeitpunktes und der von ihr getroffenen Dispositionen für die Auftragnehmerin nachteilig ist. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine und -fristen ist die Auftragnehmerin zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, ohne dass der Auftraggeberin dadurch Rückerstattungs-, Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche entstehen.

21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus anderen Gründen undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien treffen in einem solchen Fall eine Vereinbarung, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).

Gerichtsstand ist der Sitz der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Auftraggeberin wahlweise an deren Sitz zu belangen.